

Ort/Datum

Liebe/Lieber

nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen XII ZR 65/07) sind Kitakosten in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes zu behandeln. Das heißt, dass diese Kosten nicht in dem Unterhalt, den Du monatlich für unser Kind (Name des Kindes) zahlst, enthalten sind.

Für den unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf eines Kindes haben die Eltern laut Bundesgerichtshof anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen. Das bedeutet, dass wir beide uns diese Kosten – verhältnismäßig nach unserem Einkommen – teilen müssen.

Ich bezahle für den Kitaplatz von (Name des Kindes) monatlich (ohne Verpflegung)Euro. Ich fordere Dich hiermit auf, zusätzlich zum Unterhalt vonEuro, den Du bereits bezahlst, den anteiligen Mehrbedarf für den Kitaplatz ab dem(Datum einsetzen) zu zahlen. Deinen Anteil an den Kosten habe ich vorläufig mitEuro berechnet.

Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung nach der neuen Rechtsprechung nicht nach, werde ich mich an das Familiengericht wenden.

Viele Grüße

.....

PS: Deinen Anteil an den Kitakosten habe ich wie folgt berechnet:

- Ich habe von meinem Einkommen in Höhe von Euro 1000 Euro Selbstbehalt abgezogen.
- Dasselbe habe ich bei Deinem Einkommen gemacht. Danach betragen unsere Einkommen zusammen Euro.
- Mein Einkommen vonEuro stellt daran einen Anteil von Prozent und Deines einen Anteil von Prozent dar.
- Nach diesem anteiligen Verhältnis unserer Einkommen sind die monatlichen Kitakosten von Euro unter uns aufzuteilen.
- Das bedeutet, dass ichProzent von den Euro bezahle und Du Prozent.
- Das entspricht für mich einem Betrag von Euro und für Dich einem Betrag von Euro.